

Merkblatt

über die Gewährung von Leistungen für Unterkunft und Heizung für Bezieher von
Grundsicherungsleistungen für Arbeitsuchende/Sozialhilfe

Auf Grund des Sozialgesetzbuches II – Grundsicherung für Arbeitsuchende / Sozialgesetzbuches XII- Sozialhilfe – werden Leistungen für Unterkunft und Heizung übernommen. Anerkennungsfähig sind die **angemessenen** Aufwendungen.

Der angemessene Bedarf für Unterkunft wird in einem zweistufigen Verfahren ermittelt:

1. Zunächst ist die Anzahl der Personen im Haushalt zu ermitteln.
2. Alsdann ist der maßgebliche örtliche Vergleichsraum festzulegen. Innerhalb des Kreises Kleve bestehen folgende sechs Vergleichsräume:

VR 1 Nordwest : Kleve, Bedburg-Hau, Kranenburg
 VR 2 Nordost: Rees, Emmerich am Rhein
 VR 3 Mitte Nord: Goch, Uedem, Kalkar
 VR 4 Mitte Süd: Kevelaer, Weeze
 VR 5 Geldern: Geldern
 VR 6 Süd: Rheurdt, Wachtendonk, Issum, Straelen, Kerken.

Mit den beiden Zuordnungen Personenanzahl und Vergleichsraum können aus der nachfolgenden Tabelle die Obergrenzen für angemessene Kosten der Unterkunft (Nettokaltmiete, kalte Nebenkosten und Heizkosten) im Kreis Kleve abgelesen werden.

Ergebnistabellen für den Kreis Kleve (Wohnungsmarktsegment Unteres Drittel)						
Angemessene Bruttowarmmiete in €						
Vergleichsraum	1 Pers. Haushalt	2 Pers. Haushalt	3 Pers. Haushalt	4 Pers. Haushalt	5 Pers. Haushalt	je weitere Person
1. Nordwest	450	540	640	750	840	98
2. Nordost	430	500	620	700	820	98
3. Mitte Nord	430	510	630	700	800	93
4. Mitte Süd	420	550	640	730	800	96
5. Geldern	450	540	650	730	830	95
6. Süd	410	530	620	700	780	93

Im Kreis Kleve gelten die Bedarfe für Unterkunft und Heizung dann als angemessen, wenn die Bruttowarmmiete angemessen ist.

Innerhalb der Mietobergrenze besteht die volle Verrechnungsmöglichkeit innerhalb der drei Komponenten (Nettokaltmiete, kalte Nebenkosten und Heizkosten). Dies erhöht die Flexibilität der Leistungsberechtigten, da etwas höhere Aufwendungen bei einer Komponente noch als angemessen angesehen werden, solange die Mietobergrenze (Bruttowarmmiete) eingehalten wird. Die Übernahme dieser Kosten ist unabhängig von der tatsächlichen Wohnungsgröße.

Soweit die Aufwendungen für die Unterkunft den der Besonderheit des Einzelfalles angemessenen Umfang übersteigen, werden sie so lange berücksichtigt, wie es dem allein stehenden Hilfebedürftigen oder der Bedarfsgemeinschaft nicht möglich oder nicht zuzumuten ist, durch einen Wohnungswechsel, durch Vermieten oder auf andere Weise die Aufwendungen zu senken, in der Regel jedoch längstens für 6 Monate.

Vor Abschluss eines Vertrages über eine neue Unterkunft ist eine Zusicherung der für den gewünschten Wohnort zuständigen Stadt- bzw. Gemeindeverwaltung (Jobcenter/Sozialamt) zu den Aufwendungen für die neue Unterkunft einzuholen. Diese Zusicherung wird erteilt, soweit der Umzug erforderlich ist und die Aufwendungen für die neue Unterkunft angemessen sind.

Leben im Haushalt Personen, die nicht in die Bedarfsberechnung aufgenommen sind, so haben diese in jedem Fall den auf sie entfallenden Anteil an den tatsächlichen Kosten der Unterkunft zu tragen. Die Anteile sind in der Regel nach der Zahl der Haushaltsangehörigen zu berechnen.

Kosten für eine Garage oder einen Einstellplatz gehören i.d.R. **nicht** zu den Unterkunftskosten. Auch nicht zu den Unterkunftskosten gehören Aufwendungen für Kochfeuerung, Bedienung, Wäsche, u.ä.. Zu den Kosten der Unterkunft gehören auch Aufwendungen im Rahmen eines Untermietverhältnisses sowie Aufwendungen für ein angemessenes Eigenheim oder den selbstbewohnten Teil eines Mehrfamilienhauses. Einzelheiten zur Höhe sind bei Ihrer örtlichen Stadt- bzw. Gemeindeverwaltung (Jobcenter/Sozialamt) zu erfragen.

Nachrichtlich sind in der folgenden Übersicht die Einzelkomponenten aufgeführt:

Vergleichsraum	Bestandteile	1 Pers.-Haushalt	2 Pers.-Haushalt	3 Pers.-Haushalt	4 Pers.-Haushalt	5 Pers.-Haushalt	Je weitere Person
1. Nordwest	Nettokaltmiete	320,00 €	390,00 €	460,00 €	540,00 €	610,00 €	73,00 €
	Nebenkosten	70,00 €	80,00 €	100,00 €	120,00 €	130,00 €	15,00 €
	Heizkosten	60,00 €	70,00 €	80,00 €	90,00 €	100,00 €	10,00 €
	Bruttowarmmiete	450,00 €	540,00 €	640,00 €	750,00 €	840,00 €	98,00 €
2. Nordost	Nettokaltmiete	300,00 €	350,00 €	440,00 €	480,00 €	600,00 €	75,00 €
	Nebenkosten	70,00 €	80,00 €	100,00 €	120,00 €	120,00 €	13,00 €
	Heizkosten	60,00 €	70,00 €	80,00 €	100,00 €	100,00 €	10,00 €
	Bruttowarmmiete	430,00 €	500,00 €	620,00 €	700,00 €	820,00 €	98,00 €
3. Mitte Nord	Nettokaltmiete	300,00 €	360,00 €	430,00 €	480,00 €	560,00 €	65,00 €
	Nebenkosten	70,00 €	80,00 €	110,00 €	120,00 €	130,00 €	15,00 €
	Heizkosten	60,00 €	70,00 €	90,00 €	100,00 €	110,00 €	13,00 €
	Bruttowarmmiete	430,00 €	510,00 €	630,00 €	700,00 €	800,00 €	93,00 €
4. Mitte Süd	Nettokaltmiete	300,00 €	380,00 €	450,00 €	520,00 €	580,00 €	70,00 €
	Nebenkosten	60,00 €	90,00 €	100,00 €	120,00 €	110,00 €	13,00 €
	Heizkosten	60,00 €	80,00 €	90,00 €	90,00 €	110,00 €	13,00 €
	Bruttowarmmiete	420,00 €	550,00 €	640,00 €	730,00 €	800,00 €	96,00 €
5. Geldern	Nettokaltmiete	310,00 €	370,00 €	440,00 €	500,00 €	590,00 €	70,00 €
	Nebenkosten	80,00 €	100,00 €	120,00 €	130,00 €	140,00 €	15,00 €
	Heizkosten	60,00 €	70,00 €	90,00 €	100,00 €	100,00 €	10,00 €
	Bruttowarmmiete	450,00 €	540,00 €	650,00 €	730,00 €	830,00 €	95,00 €
6. Süd	Nettokaltmiete	290,00 €	370,00 €	450,00 €	510,00 €	580,00 €	73,00 €
	Nebenkosten	60,00 €	80,00 €	90,00 €	100,00 €	100,00 €	10,00 €
	Heizkosten	60,00 €	80,00 €	80,00 €	90,00 €	100,00 €	10,00 €
	Bruttowarmmiete	410,00 €	530,00 €	620,00 €	700,00 €	780,00 €	93,00 €